Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Aktuelle Fassung

§ 5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Einberufung erfolgt nach § 34 Abs. 1 GemO in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung.
- (2) Für die elektronische Einberufung per Email ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats erforderlich. Die Beratungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Es erfolgt in diesem Fall keine zusätzliche schriftliche Übersendung der Dokumente.

Neue Fassung

§ 5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat **elektronisch** unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Einberufung erfolgt nach § 34 Abs. 1 GemO in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung.
- (2) Die Beratungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Gemeinderats werden auf elektronischem Weg informiert, wenn die Tagesordnung für eine Sitzung im Ratsinformationssystem abrufbar ist.

§ 6

Tagesordnung

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern, und zwar
- a) bis zum Erscheinen der amtlichen Bekanntmachung der Tagesordnung, sofern Anträge gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO gestellt werden;

Abs.2 wird zu Abs.3

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern, und zwar
- a) bis zum Erscheinen der amtlichen Bekanntmachung der Tagesordnung, sofern Anträge gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO gestellt werden;
- b) zur Behandlung von Verhandlungsgegenständen, für die ansonsten eine Eilentscheidung (§ 43 Abs. 4 GemO) erforderlich wäre;

§ 6

Tagesordnung

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung bis sieben Tage vor der Sitzung noch nachträglich ergänzen, wenn eine Beratung des Sachverhalts vor der nächsten regulären Sitzungsrunde erforderlich ist. Wurde die Tagesordnung bereits amtlich bekannt gemacht, ist die ergänzte Tagesordnung erneut bekannt zu geben.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung ohne Beachtung der Einladungsfrist nach § 5 Abs. 1 nachträglich erweitern, und zwar

 a) bis zum Erscheinen der amtlichen

 Bekanntmachung der Tagesordnung sofern
- Bekanntmachung der Tagesordnung, sofern Anträge gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO gestellt werden;
- a) zur Behandlung von Verhandlungsgegenständen, für die ansonsten eine Eilentscheidung (§ 43 Abs. 4 GemO) erforderlich wäre;

c) zur Behandlung von Routineangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wenn kein Mitglied der Behandlung widerspricht. **b)** zur Behandlung von Routineangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wenn kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 7

Beratungsunterlagen

- (3) Die Tagesordnung und die Unterlagen für die Ausschusssitzungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderats zu übersenden. Bei Bedarf erhält jede Fraktion ein zusätzliches Exemplar aller Gemeinderatsvorlagen. Ist die Übersendung von Unterlagen und Plänen an alle Mitglieder des Gemeinderats mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden, werden sie nur an die Fraktionsvorsitzenden und an fraktionslose Mitglieder versandt.
- (7) Der Presseversand findet in der Regel dienstags nach dem Versand der Unterlagen an den Gemeinderat statt. Versandt werden die Tagesordnungen für die öffentlichen Sitzungen sowie die dazugehörenden Vorlagen.

§ 7

Beratungsunterlagen

- (3) Die Tagesordnung und die Unterlagen für die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Der Entwurf des Haushaltsplans wird allen Mitgliedern gedruckt zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erhält jede Fraktion ein gedrucktes Exemplar aller Gemeinderatsvorlagen.
- (7) Die Presse erhält am gleichen Tag, an dem die Beratungsunterlagen im Internet veröffentlicht werden, auf elektronischem Wege die Tagesordnungen der entsprechenden Sitzungen.

§ 11

Fragestunde für den Gemeinderat

(1) In jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats findet eine Fragestunde statt, in der die Mitglieder des Gemeinderats Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen können; dies gilt nicht für Sitzungen außerhalb des üblichen Sitzungsrhythmus. Die Fragen sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen. Ist der Anlass einer Frage erst nach dieser Frist aufgetreten und die Beantwortung ist eilbedürftig, können Fragen bis drei Tage vor der Sitzung, 8.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

(4) Die Fragestunde soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen. Fragen, die in dieser Zeit nicht behandelt werden können, werden schriftlich oder auf Wunsch der Fragestellerin bzw. des Fragestellers am Beginn der nächsten Fragestunde beantwortet.

§ 11

Fragestunde für den Gemeinderat

- (1) In jeder Sitzung des Gemeinderats findet am Ende der öffentlichen Tagesordnung eine Fragestunde statt, in der die Mitglieder des Gemeinderats Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen können; dies gilt nicht für Sitzungen außerhalb des üblichen Sitzungsrhythmus. Schließt sich an die öffentliche Sitzung eine nichtöffentliche Sitzung an, die erwarten lässt, dass sie die verbleibende Sitzungszeit beansprucht, kann die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister die Fragestunde im Einvernehmen mit dem Gemeinderat vertagen.
- (2) Die Fragen sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen. Ist der Anlass einer Frage erst nach dieser Frist aufgetreten und die Beantwortung ist eilbedürftig, können Fragen bis drei Tage vor der Sitzung, 8.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.

(5) Fragen, die in der Sitzung nicht behandelt werden können, werden schriftlich oder auf Wunsch der Fragestellerin bzw. des Fragestellers am Beginn der nächsten Fragestunde beantwortet.

§ 11a Schriftliche Fragen

- (1) Mitglieder des Gemeinderats können an die Verwaltung schriftlich oder elektronisch Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen;
 (2) Die Fragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten; kann die Frist nicht eingehalten werden, erhält die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einen schriftlichen Zwischenbescheid.
- (3) Anfragen und Antworten sind allen Mitgliedern des Gemeinderats elektronisch zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Fragestunde für die Einwohnerschaft und Anhörung

(1) In jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates können vor der Fragestunde für den Gemeinderat Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO Fragen zu Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung stellen oder Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderats oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der Weisungsaufgaben fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen. Die Fragen oder Vorschläge sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen.

(2) Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll zusammen mit der Fragestunde für den

§ 12

Fragestunde für die Einwohnerschaft und Anhörung

(1) In jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates können zu Beginn der Sitzung Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO Fragen zu Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung stellen oder Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderats oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der Weisungsaufgaben fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen. Die Fragen oder Vorschläge sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen.

(2) Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll **nicht mehr als 30 Minuten** in Anspruch nehmen.

Gemeinderat (§ 11) nicht mehr als 1 Stunde in Anspruch nehmen	
§ 16	§ 16
Redeordnung	Redeordnung
	(7) Spätestens am dritten Tag, 13 Uhr, vor einer Sitzung des Gemeinderats schlägt die Verwaltung den Vorsitzenden der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats auf elektronischem Weg vor, welche Tagesordnungspunkte ohne eine Aussprache behandelt werden können. Widerspricht eine Fraktion bis spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung, 11 Uhr, findet eine Aussprache statt. Die Verwaltung informiert in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung die Mitglieder des Gemeinderats auf elektronischem Weg.
	(8) Zu Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten wurden, sollen im Gemeinderat nur noch inhaltliche Nachfragen zu Sachverhalten gestellt werden, die seit der Ausschussvorberatung neu aufgetreten sind.
§ 22 Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren	§ 22 Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren
(1) Über Gegenstände einfacher Art wird im Wege der Offenlegung in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren außerhalb der Sitzung beschlossen.	(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen Verfahren beschlossen werden.
(2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlussanträge schriftlich zu formulieren und zu begründen und, wenn sie nicht an alle Mitglieder versandt werden, spätestens in der Gemeinderatssitzung aufzulegen. Sie sind in einen besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch, so gilt der Beschluss als in der Sitzung gefasst. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Zeit der Offenlegung und den Tag der Sitzung auf dem Beschluss zu beurkunden.	(2) gestrichen
(3) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen gleichlautende	(2) Bei der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren müssen gleichlautende

Ausfertigungen des Antrags allen Mitgliedern des Gemeinderats zugehen.

- (4) Wird im Offenlegungsverfahren oder schriftlichen Verfahren von einem Mitglied des Gemeinderats Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen.
- Ausfertigungen des Antrags allen Mitgliedern des Gemeinderats **auf elektronischem Wege im Wortlaut** zugehen.
- (3) Wird im elektronischen Verfahren von einem Mitglied des Gemeinderats innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen. Falls erforderlich, kann die Frist durch die Oberbürgermeisterin, den Oberbürgermeister verkürzt werden.

§ 23

Niederschrift

(6) Die Niederschriften werden innerhalb eines Monats durch Auflage in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht. Die Fraktionen erhalten stets, jedes Mitglied des Gemeinderats auf Verlangen, Abschriften eines Protokolls einer öffentlichen Sitzung oder einen Auszug desselben.

§ 23

Niederschrift

(6) Die Niederschriften werden innerhalb eines Monats durch Auflage in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht. Die Niederschriften einer öffentlichen Sitzung werden nach Anerkennung der Niederschrift im Ratsinformationssystem bereitgestellt.